

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 52 (1961)  
**Heft:** 22  
  
**Rubrik:** Neue Statuten der Schweizerischen Beleuchtungs-Kommission (SBK)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Statuten der Schweizerischen Beleuchtungs-Kommission (SBK)

Am 21. September 1961 wurde die Schweizerische Beleuchtungs-Kommission (SBK) als Nachfolgerin des Schweizerischen Beleuchtungs-Komitees gegründet<sup>1)</sup>. Um einem weiteren Kreis die von der Gründungsversammlung beschlossenen Statuten zugänglich zu machen, werden sie hier veröffentlicht.

## Statuten der Schweizerischen Beleuchtungs-Kommission (SBK) vom 21. September 1961

### Artikel 1

Die schweizerische Beleuchtungskommission — nachstehend SBK genannt — ist ein Verein nach Art. 60 und folgenden des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie befasst sich mit wissenschaftlichen und technischen Fragen des Lichtes und seinen Anwendungen und führt als solche die Bestrebungen des im Jahre 1922 gegründeten schweizerischen Beleuchtungskomitees weiter.

Die SBK ist zugleich das schweizerische Nationalkomitee der «Internationalen Beleuchtungs-Kommission (IBK)»<sup>2)</sup>.

Die SBK hat ihren Sitz bei einem Kollektivmitglied, wo sie ein Sekretariat unterhält.

### Artikel 2

Die SBK verwirklicht die ihr gestellten Ziele mit folgenden Mitteln:

- a) Studium bestimmter Probleme durch Fachgruppen,
- b) Veranstaltung von Gästetagen und Diskussionsversammlungen sowie von Kursen und Vorträgen,
- c) Schaffen und Verbreiten von Auskunfts- und Lehrmaterial, besonders für den Nachwuchs,
- d) Ausarbeiten von Regeln, Leitsätzen und Normen,
- e) Zusammenarbeit mit der Internationalen Beleuchtungskommission und anderen internationalen und nationalen Organisationen.

Die SBK enthält sich jeder Erwerbstätigkeit; sie verfasst weder Projekte noch Expertisen.

### Artikel 3

Mitglieder der SBK können werden:

- a) Institutionen, Behörden und Verbände als

#### Kollektivmitglieder.

Für ihre Mitgliedschaft bestellen sie einen oder zwei Delegierte.

- b) Personen von ausserordentlicher Qualifikation auf den Arbeitsgebieten der SBK als

#### Persönliche Mitglieder.

Ihre Anzahl soll ein Drittel der Kollektivmitglieder nicht übersteigen; ihre Wahl gilt für die Dauer von 4 Jahren und kann wiederholt werden.

- c) Firmen, welche die Bestrebungen der SBK unterstützen wollen, als

#### Subvenienten.

Jeder Subvenient entsendet in die Generalversammlung einen Vertreter.

Delegierte der Kollektivmitglieder und Vertreter der Subvenienten sollen über eine hinreichende Fachausbildung oder -erfahrung verfügen.

### Artikel 4

Die Organe der SBK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sekretär
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Fachgruppen

### Artikel 5

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der SBK; sie besteht aus den Delegierten der Kollektivmitglieder, den persönlichen Mitgliedern und den Vertretern der Subvenienten und wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der vorherigen Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten  
des Vorstandes  
der Rechnungsrevisoren
- e) Budget
- f) Arbeitsprogramm von SBK und Fachgruppen
- g) Genehmigung und Publikation von Arbeiten des Vorstandes und von vom Vorstand genehmigten Arbeiten der Fachgruppen
- h) Sitz der SBK
- i) Änderung der Statuten.

### Artikel 6

Die Einladungen sind allen Delegierten, persönlichen Mitgliedern und Vertretern, zusammen mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen, zwei Wochen zum voraus zuzustellen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist über die in der Traktandenliste angeführten Geschäfte beschlussfähig.

### Artikel 7

Die Delegierten der Kollektivmitglieder und die persönlichen Mitglieder haben je eine Stimme; die Vertreter der Subvenienten haben nur beratende Stimme.

### Artikel 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr; sie sind in der Regel offen, auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller Stimmen jedoch geheim durchzuführen. Der Präsident enthält sich der Stimme; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### Artikel 9

Der Vorstand kann unter Beachtung der vorhergehenden Bestimmungen jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; er hat dies insbesondere auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Delegierten und persönlichen Mitglieder zu tun.

### Artikel 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und acht bis zehn weiteren Personen aus dem Kreise der Delegierten und persönlichen Mitglieder einschliesslich mindestens eines Vertreters der Subvenienten. Sie werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind für zwei folgende Amtsdauern wiederwählbar. Die Kollektivmitglieder sollen in einem angemessenen Turnus im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Beauftragten für das Sekretariat, der unter den Delegierten des Kollektivmitgliedes zu bezeichnen ist, welches das Sekretariat beherbergt.

### Artikel 11

Der Vorstand ist ausführendes Organ der SBK; er behandelt alle die SBK betreffenden Fragen und entscheidet, sofern der Beschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

<sup>1)</sup> Bull. SEV 52(1961)20, S. 831.

<sup>2)</sup> Commission Internationale de l'Eclairage (CIE)  
International Commission on Illumination (ICI)

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlung
- b) die Aufnahme von Kollektivmitgliedern und von Subvenienten, sowie die Wahl persönlicher Mitglieder
- c) die Wahl des Sekretärs
- d) die Bestellung von Fachgruppen und die Ernennung ihrer Leiter
- e) der Abschluss der Vereinbarung mit dem Mitglied, das den Sitz beherbergt
- f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Beleuchtungskommission und anderen Organisationen
- g) die Genehmigung der von den Fachgruppen vorgelegten Arbeiten und ihre Veröffentlichung als Entwurf.

#### Artikel 12

Der Präsident leitet die SBK; er präsidiert die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.

Den anderen Vorstandsmitgliedern können vorübergehend oder dauernd allgemeine oder besondere Aufgaben überbunden werden.

#### Artikel 13

Der Sekretär ist vollamtlich für die SBK tätig und wird von ihr besoldet; er besorgt nach Weisungen des Vorstandes die ihm übertragene administrative und fachliche Arbeit. Er führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die finanziellen Mittel, erstellt das Budget und die Jahresrechnung und verfügt im Rahmen des Budgets über eine vom Vorstand bestimmte Kompetenzsumme.

Der Sekretär wohnt von Amtes wegen allen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen bei und führt das Protokoll. Er kann an den Sitzungen der Fachgruppen teilnehmen.

Der Sekretär orientiert den Vorstand und in seinem Auftrag die Generalversammlung über die Entwicklungen der Beleuchtungstechnik und über die Tätigkeit der einschlägigen Fachorganisationen.

#### Artikel 14

Das Sekretariat wird in den Räumen eines Kollektivmitgliedes errichtet. Dieses stellt die notwendigen Räumlichkeiten und technischen Hilfsmittel sowie allfälliges Hilfspersonal zur Verfügung.

Die besonderen Bedingungen, die sich aus der Wahl des Sitzes ergeben, werden durch eine Vereinbarung geregelt.

#### Artikel 15

Die Unterschrift für die SBK führen:

Der Präsident, der Vizepräsident, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und der Sekretär zu zweien.

Der Sekretär unterzeichnet die laufende Korrespondenz allein.

#### Artikel 16

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden alljährlich durch die Generalversammlung gewählt; sie sind wiederwählbar, doch dürfen sie weder dem Vorstand noch dem Kollektivmitglied angehören, das das Sekretariat beherbergt.

Sie prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung.

#### Artikel 17

Das Studium besonderer Fragen und das Ausarbeiten von Regeln, Leitsätzen und Normen werden den vom Vorstand ernannten Fachgruppen (FG) übertragen. Jeder Leiter einer Fachgruppe kann mit Genehmigung des Vorstandes weitere fähige Mitarbeiter unter den Mitgliedern oder aus weiteren Kreisen ziehen.

Der Leiter einer Fachgruppe verfasst einen Jahresbericht über die Tätigkeit seiner Gruppe zu Händen des Vorstandes.

Die Arbeiten der Fachgruppen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und sollen von diesem als Entwurf veröffentlicht werden.

Zur Beratung der von den Fachgruppen verfassten Arbeiten im Vorstand und in der Generalversammlung sind die Fachgruppenleiter und nach Ermessen weitere Mitarbeiter beizuziehen.

#### Artikel 18

Der Vorstand bestimmt, in welchem Ausmass die SBK an der Tätigkeit der Internationalen Beleuchtungskommission teilnimmt und ernennt die erforderlichen Vertreter, entsprechend den Statuten der IBK.

Fachgruppen mit internationaler Tätigkeit oder mit Beziehungen zu anderen Organisationen erhalten besondere Instruktionen durch den Vorstand.

#### Artikel 19

Die Mitglieder sind zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a) Kollektivmitglieder und Subvenienten bezahlen jährliche Mitgliederbeiträge. Deren Höhe wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied nach dessen wirtschaftlicher Stärke und seinem Interesse an Beleuchtungsfragen jeweils auf die Dauer von 4 Jahren festgelegt (Beitragskonvention). Der Jahresbeitrag soll wenigstens Fr. 300.— betragen.

b) Persönliche Mitglieder sind zu keinen Beiträgen verpflichtet.

c) Die SBK kann ausserordentliche Zuwendungen von Mitgliedern oder anderen Institutionen für allgemeine oder besondere Zwecke verwenden oder äufnen.

#### Artikel 20

Kollektivmitglieder, die Jahresbeiträge von Fr. 5000.— und weniger entrichten, ernennen einen Delegierten; jene die jährlich mehr als Fr. 5000.— entrichten, ernennen zwei Delegierte.

Das Mitglied, das den Sitz beherbergt, hat Anspruch auf einen weiteren Delegierten.

#### Artikel 21

Jedes Mitglied trägt in der Regel seine Reisespesen und diejenigen seiner Delegierten oder Vertreter selbst.

Der Vorstand kann ausserordentliche Reiseentschädigungen zu Lasten der SBK ausrichten.

#### Artikel 22

Der Vorstand bezeichnet das oder die offiziellen Publikationsorgane der SBK.

Die von der SBK vorgelegten Arbeiten können mit Genehmigung des Vorstandes und unter Quellenangabe auch mit anderen Mitteln publiziert werden.

#### Artikel 23

Kollektivmitglieder und Subvenienten können ihren Austritt nur auf das Ende der eingegangenen Beitragskonvention und unter vorausgehender sechsmonatiger schriftlicher Kündigung erklären. Erlöscht die Mitgliedschaft von Kollektivmitgliedern oder Subvenienten während der Dauer der Beitragskonvention, so schulden sie der SBK die Beiträge pro rata ihres Bestehens.

Persönliche Mitglieder können, abgesehen von der Dauer ihrer Wahl, ihren Rücktritt nach vorangegangener einmonatiger Kündigung auf jedes Jahresende hin erklären.

#### Artikel 24

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels aller Delegierten und persönlichen Mitglieder geändert und ergänzt werden. Die Änderung oder Ergänzung muss an einer Generalversammlung mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen genehmigt werden.

#### Artikel 25

Die Auflösung der SBK kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Delegierten und persönlichen Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist einer ähnlichen Institution zu übertragen.

#### Artikel 26

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. September 1961 genehmigt worden, nachdem sich die ehemaligen Träger des Schweizerischen Beleuchtungskomitees mit der Umwandlung in die Schweizerische Beleuchtungskommission einverstanden erklärt haben.